

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Erbringung von Instandhaltungsleistungen an Rollmaterial und Ersatzteilhandling (AGB-IH)

Gültig ab 01.01.2021

1 Anwendungsbereich	4.3	aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites. Die Firma hält SBB Cargo AG schadlos. Sämtliche Dokumente und Protokolle, welche SBB Cargo AG im Rahmen der Leistungserbringung erstellt, sind ihr geistiges Eigentum. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung von SBB Cargo AG weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden.
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB-IH») regeln die Erbringung von Instandhaltungsleistungen (korrektiv und präventiv) sowie das Ersatzteilhandling (z. B. Einrichtung und Bewirtschaftung eines Lagers von Beistellteilen) durch die Service Anlagen der SBB Cargo AG für den Kunden (auch «Firma» genannt). Die AGB-IH bilden Bestandteil des Instandhaltungsvertrages zwischen der SBB Cargo AG und dem Kunden («Vertrag»). Es gilt jeweils die beim Abschluss des Vertrages gültige Fassung der AGB-IH. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.	5 Befundung	5.1 Bei korrektiven Instandhaltungsleistungen führt SBB Cargo AG bei Fahrzeugeingang eine kostenpflichtige Befundung zur Erhebung des Arbeitsumfangs durch. Verzichtet die Firma danach auf die Ausführung der Instandhaltungsarbeiten, stellt ihr die SBB Cargo AG die Kosten der Befundung in Rechnung. 5.2 Die SBB Cargo AG garantiert, dass bei der Befundung von Güterwagen alle sicherheitsrelevanten Schäden gemäss AVV Anlage 9 festgestellt werden. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
2 Pflichten der SBB Cargo AG	6 Ersatz- und Beistellteile	6.1 SBB Cargo AG hält nur die auf der Preisliste aufgeführten Ersatzteile für die Instandhaltung der Fahrzeuge der Firma vor und stellt sie gemäss «Preisliste Ersatzteile» in Rechnung. Alle weiteren für die Instandhaltungsleistungen notwendigen Ersatzteile werden von der Firma beigestellt. 6.2 Die Lieferung von Beistellteilen durch die Firma ist mittels einer Ersatzteilvereinbarung zu regeln. SBB Cargo AG nimmt keine Lieferungen ohne gültige Ersatzteilvereinbarung an. Davon ausgenommen sind Lieferungen von Beistellteilen gemäss AVV. 6.3 Für das Handling von Ersatzteilen, welche im Rahmen des AVV beigestellt werden, stellt SBB Cargo AG eine Materialhandlinggebühr je Wagen und Aufenthalt in Rechnung. 6.4 Die Firma liefert Beistellteile, welche zur Ausführung von präventiven Instandhaltungsleistungen notwendig sind, bis spätestens einen Tag vor Eintreffen des Fahrzeugs in der Serviceanlage. Die Firma liefert Beistellteile, welche zur Ausführung von korrektiven Instandhaltungsleistungen notwendig sind, bis spätestens fünf Kalendertage nach Bestellung durch SBB Cargo AG aufgrund der Befundung des Fahrzeugs. Nach Überschreiten dieser Frist ist SBB Cargo AG berechtigt, Abstellgebühren und eine Pauschale für administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen. 6.5 Für Wagen, die nach AVV der Service Anlage zugeführt werden, gilt die Frist gemäss AVV.
2.1 SBB Cargo AG führt die Arbeiten aufgrund der technischen Vorgaben der Firma durch qualifiziertes Personal fachgerecht aus. SBB Cargo darf zur Vertragserfüllung Dritte (z.B. freie Mitarbeiter, externe Spezialisten) beziehen. 2.2 SBB Cargo AG informiert die Firma über alle Umstände, welche die vertragsgemässe Ausführung stören, verzögern, verhindern oder sonst wie gefährden. Über den ordentlichen Fortschritt der Arbeiten informiert SBB Cargo AG nur auf Anfrage der Firma. 2.3 SBB Cargo AG verpflichtet sich, die Arbeitsdokumente rechtskonform aufzubewahren.	7 Erfüllungsort	Erfüllungsort für die Leistungserbringung sind die im Vertrag definierten Service Anlagen von SBB Cargo AG.
3 Pflichten der Firma	8 Prüfung und Abnahme	8.1 SBB Cargo AG meldet der Firma die Vollendung der Unterhalts- bzw. Instandhaltungsarbeiten und stellt ihr die im Instandhaltungsvertrag vereinbarten Dokumente und Protokolle zu. Macht die Firma nicht innert fünf Werktagen nach Abholung des Fahrzeugs schriftlich Mängel geltend, gilt das Fahrzeug als abgenommen und genehmigt. 8.2 Holt die Firma das Fahrzeug nicht innert zwei Kalendertagen nach Bereitstellung zur Abholung ab, gilt das Fahrzeug als abgenommen und SBB Cargo AG ist berechtigt, Abstellgebühren und eine Pauschale für administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.
3.1 Die Firma ist für den betriebssicheren Zustand der Fahrzeuge bzw. Beistellteile sowie für deren behördliche Zulassung und technische Sicherheit verantwortlich. 3.2 Die Firma organisiert jeglichen Transport des Unterhaltsgegenstandes bzw. der Beistellteile von und zur Service Anlage von SBB Cargo AG auf eigene Kosten (inkl. Mehrwertsteuer, Frachten, Zollgebühren etc.). 3.3 Die Firma übergibt SBB Cargo AG ausschliesslich vollständig entladene und von Schadstoffen befreite, risikofreie Fahrzeuge. 3.4 Die Firma ist verpflichtet, SBB Cargo AG schriftlich über mögliche Gefahren und Risiken, welche von den in stand zu haltenden Fahrzeugen ausgehen bzw. mit dem Ein- oder Ausbau oder der Lagerung von Beistellteilen verbunden sein können, vorab zu informieren. Zudem ist die Firma verpflichtet, das Personal von SBB Cargo AG in Bezug auf den Umgang mit diesen Risiken auf ihre Kosten im Voraus auszubilden. 3.5 Die Firma weist die SBB Cargo AG auf erkennbare Umstände hin, welche die Unterhaltsarbeiten erschweren/beeinträchtigen.		
4 Technische Unterlagen, Schutz- und Nutzungsrechte		
4.1 Die Firma stellt SBB Cargo AG die für die Instandhaltungsleistung notwendigen technischen Unterlagen unentgeltlich und auf elektronischem Weg in den schriftlich vereinbarten Sprachen und Exemplaren zur Verfügung. 4.2 Die Firma weist ausdrücklich darauf hin, wenn Schutz- und Nutzungsrechte Dritter die Arbeiten der SBB Cargo AG einschränken, und gibt SBB Cargo AG konkrete schriftliche Anweisungen, wie sich Letztere zu verhalten hat. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutz- oder Nutzungsrechten sowie Verletzung anderer dringlicher bzw. obligatorischer Rechte wehrt die Firma auf eigene Kosten und Gefahr ab. SBB Cargo AG gibt solche Forderungen der Firma schriftlich bekannt und überlässt ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder		

9 Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1 Die Vergütung richtet sich nach den im Leistungskatalog vereinbarten Konditionen und umfasst sowohl Festpreise als auch Arbeiten nach Aufwand. Sämtliche Vergütungen erfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer, falls gemäss Gesetz erforderlich.
- 9.2 Rechnungen sind unverzüglich bei Fälligkeit gemäss Zahlungskonditionen und ohne Abzug zu bezahlen. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Ist die Zahlung nicht innert Zahlungsfrist erfolgt, gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung bedarf. Der Verzugszinssatz beträgt 5% p.a.
- 9.3 Reklamationen sind schriftlich (per E-Mail, Brief oder Fax) einzureichen und detailliert zu begründen.
- 9.4 SBB Cargo hat jederzeit das Recht, im Rahmen der vertraglichen Abwicklung von Instandhaltungsleistungen an Lokomotiven und Güterwagen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen (z.B. Bankgarantien) zu verlangen.

10 Gewährleistung

- 10.1 Die Firma hat etwaige Mängel innert fünf Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen, spätestens jedoch innert sechs Monaten nach Abnahme der Instandhaltungsleistungen (Gewährleistungsfrist). Bei verspäteter Abholung beginnt die Gewährleistungsfrist zwei Werktage nach der Bereitstellung des Fahrzeugs zur Abholung zu laufen. Nach Behebung von gerügten Mängeln beträgt die Gewährleistungsfrist für den instand gestellten Teil drei Monate. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden. Der Nachweis der Arglist obliegt der Firma.
- 10.2 Bei Vorliegen eines Mangels kann die Firma zunächst einzig Nachbesserung verlangen. Hat SBB Cargo AG die verlangte Nachbesserung nach zweimaliger angemessener Fristansetzung nicht erfolgreich vorgenommen, so kann die Firma nach ihrer Wahl:
- die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr von SBB Cargo AG selbst vornehmen oder von einem Dritten zu marktüblichen Bedingungen ausführen lassen – dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln, welche den Gebrauch des Gegenstands verunmöglichen oder zumindest stark erschweren;
 - vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei wiederholten erheblichen Mängeln.
- 10.3 Alle Gewährleistungsansprüche der Firma gegenüber der SBB Cargo AG verjähren 60 Tage nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist.
- 10.4 Die Gewährleistungspflicht von SBB Cargo AG entfällt, wenn die Firma oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der SBB Cargo AG Unterhaltsarbeiten oder Änderungen am Vertragsgegenstand vorgenommen haben.
- 10.5 Für Beistellteile, welche die Firma zur Verfügung stellt und die beim Einbau nicht erkennbare Mängel aufweisen, wird keine Gewährleistung übernommen.

11 Haftung

- 11.1 Die Firma trägt während den ganzen Unterhaltsarbeiten die Gefahr für den Unterhaltsgegenstand. SBB Cargo AG haftet nur, wenn ihr Absicht oder Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Haftung für Hilfspersonen (z.B. freie Mitarbeiter, externe Spezialisten). SBB Cargo AG behält in jedem Falle den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, die Verrechnung mit etwaigen Haftungsansprüchen ist ausgeschlossen.
- 11.2 SBB Cargo AG haftet in keinem Fall für Vermögensschäden sowie für Mangelfolgeschäden wie namentlich entgangenen Gewinn der Firma.
- 11.3 Die Haftung der SBB Cargo AG für sämtliche übrigen Ansprüche ist insgesamt auf die Höhe der vereinbarten Vergütung beschränkt, höchstens jedoch auf einen Gesamtbetrag von CHF 1'000'000.—.
- 11.4 Die Firma kann für Terminüberschreitungen, welche SBB Cargo AG allein zu vertreten hat, eine Verzugsentschädigung verlangen, sofern sie einen daraus entstandenen Schaden nachweist. Die Verzugsentschädigung beträgt 0.5% pro vollendete Woche, maximal aber 5% der Vergütung desjenigen Teils des Vertragsgegenstandes, welches wegen des Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden konnte. Weitere Ansprüche aus Verzug sind ausgeschlossen.

12 Integrität

- 12.1 Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität. Insbesondere verpflichten sie sich, die im SBB Verhaltenskodex festgehaltenen Grundsätze und Regeln einzuhalten (Link: [SBB Verhaltenskodex](#)). Soweit diese Grundsätze und Regeln materiell gleichwertig in einem Verhaltenskodex der Firma festgelegt sind, genügt dessen Einhaltung.
- 12.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass keine unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.
- 12.3 Die Firma verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Submissionsabsprachen zu Lasten der SBB Cargo AG zu ergreifen (z.B. Preis-, Marktaufteilungs-, Rotationsabsprachen) und solche unzulässigen Submissionsabsprachen zu unterlassen.
- 12.4 Bei Missachtung der Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 hat die Firma der SBB Cargo AG eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt pro Missachtung 15% der mutmasslich unter dem von der Verletzung betroffenen Vertrag vereinbarten Vergütung. Zudem kann die SBB Cargo AG den ihr entstandenen Schaden geltend machen, sofern die Firma nicht beweist, dass sie keinerlei Verschulden trifft.
- 12.5 Die Firma überbindet die Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer vertraglich den von ihr allenfalls zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.
- 12.6 Die Firma nimmt zudem zur Kenntnis, dass darüber hinaus ein Verstoss gegen die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 in der Regel zum Verfahrensausschluss bzw. zum Widerruf des Zuschlages sowie zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die SBB Cargo AG führt.

13 Auditrecht der SBB Cargo AG

- 13.1 Die SBB Cargo AG ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen der Firma gemäss Ziffer 12 („Integrität“) sowie die Einhaltung weiterer wesentlicher Verpflichtungen selbst oder durch ein von ihr bestimmtes, unabhängiges Revisionsunternehmen im Rahmen eines Audits zu prüfen. Ohne begründeten Anlass kann die SBB Cargo AG einen solchen Audit nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr verlangen. Die SBB Cargo AG kündigt der Firma die Durchführung des Audits schriftlich an, es sei denn, es sei nach Einschätzung der SBB Cargo AG Gefahr in Verzug.
- 13.2 Die Firma kann verlangen, dass der Audit durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt wird. Auch in diesem Fall trägt die Firma die Kosten des Audits, wenn im Audit festgestellt wird, dass die Firma die Verpflichtungen gemäss Ziffer 12 (Integritätsverpflichtung) oder andere wesentliche Vertragspflichten verletzt hat.
- 13.3 Wird der Audit nicht von der SBB Cargo AG selbst durchgeführt, wird der SBB Cargo AG im Auditbericht lediglich mitgeteilt, ob die Firma ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, es sei denn, es liege eine Verletzung vor. In diesem Fall hat die SBB Cargo AG ein umfassendes Recht zur Einsichtnahme in die für die Verletzung relevanten Informationen.
- 13.4 Die Firma überbindet die Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer vertraglich den von ihr allenfalls zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

14 Auditrecht der Firma

Die Firma hat das Recht, bei SBB Cargo AG nach vorheriger Absprache und unter Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen, auf eigene Kosten Audits durchzuführen. Die Firma lässt SBB Cargo AG hierfür spätestens vier Wochen vor dem geplanten Audit einen schriftlichen Auditantrag mit folgendem Inhalt zukommen: Auditbereich, zu überprüfende Verfahren und Abläufe, gewünschter Termin und namentliche Nennung der Auditoren, des Auditteams und deren Funktion. Termin und Dauer des Audits werden in gegenseitiger Absprache geregelt. Die Organisation des Audits erfolgt durch SBB Cargo AG. Das Auditteam wird durch einen Vertreter von SBB Cargo AG begleitet.

15 Vertraulichkeit

- 15.1 Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus diesem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Ziffern 15.3 und 15.4 sowie gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 15.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unbefristet weiter.
- 15.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Die Weitergabe der Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Nicht als Dritte gelten hundertprozentige Tochter- und Muttergesellschaften der jeweiligen Partei.
- 15.4 Die Parteien sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus der Vertragsdurchführung ergeben, an die eigenen Versicherer zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. Sie sind zudem berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen.
- 15.5 Verletzt eine Partei die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, jedoch mindestens CHF 5'000.- und höchstens CHF 100'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Vertraulichkeit. Die Konventionalstrafe wird auf etwaige Schadenersatzansprüche angerechnet.

16 Äusserungen gegenüber Medien

Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag, dürfen nur mit vorgängigem schriftlichem Einverständnis der SBB Cargo AG erfolgen.

17 Schriftformvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

18 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, soll eine schriftliche Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem tatsächlichen oder mutmasslichen Willen der Parteien bei Vertragsabschluss am nächsten kommt.

19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen der SBB Cargo AG und der Firma ist schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.
- 19.2 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt ausschliesslich der **Gerichtsstand Basel**.